

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



Schutz der
• Persönlichkeitsrechte
• Informationsfreiheit

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow

Herrn
David Seiler

Nur per E-Mail:
vorstand@[REDACTED].de

Datum: 26. April 2018

Bearbeiter/in: Frau R [REDACTED]

Telefon: 033203 356-[REDACTED]

Telefax: 033203 356-[REDACTED]

Geschäftszeichen: Re/142/18 [REDACTED]

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Datenschutz im Verein

- Ihre E-Mail vom 23. April 2018

Sehr geehrter Herr Seiler,

Sie erfragen, ob der Verein [REDACTED] Kunst e. V. im Rahmen von Aktivitäten aufgenommene Fotos der Mitglieder aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis im Internet veröffentlichen darf oder ob es einer Einwilligungserklärung der Mitglieder bedarf.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO). Damit eine Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnisnorm verarbeitet werden.

Ein Verein darf gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO beim Vereinsbeitritt und während der Vereinsmitgliedschaft solche Daten der Mitglieder verarbeiten, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Die Vereinssatzung bestimmt insoweit die Vereinsziele, für die die Mitgliederdaten genutzt werden können. Nach einer Inhaltskontrolle gemäß § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind jedoch unbillig überraschende und belastende Inhalte in einer Satzung unwirksam. Dies kann gerade dann der Fall sein, wenn der Verein durch die Satzung eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht, die weder für die Begründung und Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses noch für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist. Der Vereinszweck ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung die Förderung der Kunst und der Kultur [REDACTED]. Dieser Zweck ist ohne eine Veröffentlichung personenbezogener Daten der Mitglieder in Form von Bildaufnahmen erreichbar. Da die in § 10 Abs. 3 Ihrer Vereinssatzung geregelte Datenverarbeitung in Form von Fotoveröffentlichungen der Mitglieder damit weder für die Erreichung des Vereinszwecks noch für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist, kann die Datenverarbeitung nicht auf eine gesetzliche Erlaubnisnorm gestützt werden.

Mangels gesetzlicher Ermächtigung, bedarf es der Einwilligung der Mitglieder in die Veröffentlichung von Bildern auf der Internetseite. Eine Einwilligung ist datenschutzrechtlich nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht und dieser zuvor aus-

reichend und verständlich darüber informiert worden ist, welche Daten aufgrund der Einwilligung für welchen Zweck vom Verein verarbeitet werden sollen. Der Verein muss nachweisen können, dass die betroffenen Personen wirksam in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat, Art. 7 Abs. 1 DS-GVO.

Ihre Überlegung, die Mitglieder vor einer Veranstaltung auf das Fotografieren und die Opt-Out-Möglichkeit nach § 10 der Vereinssatzung hinzuweisen, genügt diesen Anforderungen leider nicht.

Mit freundlichen Grüßen

R [REDACTED]